



FÜR DAS AMT UNTERSPREEWALD

AMTSBLATT

Mit den Gemeinden Bersteland · Drahnsdorf · Kasel-Golzig · Krausnick-Groß Wasserburg
Rietzneuendorf-Staakow · Schlepzig · Schönwald · Steinreich · Unterspreewald und der Stadt Golßen

Jahrgang 12 · Nummer 15 · 1. November 2024

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

- Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse des Amtsausschusses vom 01.10.2024

Gemeinde Bersteland

- Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Bersteland vom 18.09.2024

Gemeinde Drahnsdorf

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.09.2024

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

- Öffentliche Bekanntmachung-Hundesteuersatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 12.09.2024
- Die Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg informiert - Öffentliche Ausschreibung Biwakplatz Groß Wasserburg

Gemeinde Schönwald

- Amtliche Bekanntmachung - Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Recyclinganlage Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald nach § 3 Abs. 1 BauGB

Gemeinde Steinreich

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2024
- Öffentliche Bekanntmachung - Hundesteuersatzung der Gemeinde Steinreich vom 10.10.2024

Stadt Golßen

- Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadt Golßen vom 23.09.2024

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

Land Brandenburg

- Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III" der Kieswerk Schiebsdorf GmbH
- 3. Änderungsbeschluss – Flurbereinigungsverfahren Pretschen
- Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

Landkreis Dahme-Spreewald

- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Gemeinde Drahnsdorf, Gemarkung Krossen Flur 1, 2 und 4
- Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Stadt Golßen, Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1 - 4

Amt Unterspreewald

- Wechsel der E-Mail-Adresse für das Amtsblatt und das Amtsjournal

Ausschreibungen Amt Unterspreewald

- Stellenausschreibung für die Kämmerei
- Stellenausschreibung für die Gemeinde Drahnsdorf

Sprechzeiten des Amtes

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Montag, Mittwoch und Freitag: kein Sprechtag

**Die Schiedsstelle für alle amtsangehörigen
Gemeinden ist zu erreichen:**

E-Mail: amt@unterspreewald.de, Internet: www.unterspreewald.de
Die genannte E-Mail-Adresse dient nur zum Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung

Über das Amt Unterspreewald
Markt1 · 15938 Golßen · Telefon: 035452 384-0

– Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a	- 27 -
– Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 2 b	- 28 -
– Vermietung einer Wohnung in Golßen, Parkstraße 2	- 28 -
Trink- und Abwasserverbände	- 29 -
– Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau fasste am 07.10.2024 folgende Beschlüsse:	- 29 -
Jagdgenossenschaften	- 30 -
Forstbetriebsgemeinschaft/Jagdgenossenschaft	- 30 -
– Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Rietzneuendorf am 19.11.24	- 30 -
– Einladung der Jagdgenossenschaft Sellendorf zur Mitgliederversammlung am 29.11.24	- 31 -

Amtliche Bekanntmachungen

Amt Unterspreewald

Öffentliche Bekanntmachung - Beschlüsse des Amtsausschusses vom 01.10.2024

Korrektur

Hiermit werden gem. § 140 Abs.1 BbgKVerf i. V. m § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung des Amtsausschusses vom 01.10.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 30-2024

Tenor: Berufung eines stellvertretenden Wahlleiters für das Amt Unterspreewald
- Herr Lars Göhring

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 20
Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer:	25-2024
Tenor:	Abschluss einer Überlassungs-/Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Amt Unterspreewald und der Jagdgenossenschaft Neuendorf am See
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	17-2024
Tenor:	Rechnungsprüfungsamt des Landkreis Dahme-Spreewald
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 20 Ja: 18 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0
Beschlusnummer:	28-2024
Tenor:	2. Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 20 Ja: 20 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
Beschlusnummer:	29-2024
Tenor:	Abschluss einer Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum museumspädagogischen Dienst
Abstimmungsergebnis:	Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 20 Davon anwesend: 20 Ja: 16 Nein: 1 Enthaltung: 3 Befangen: 0

Gemeinde Bersteland

Öffentliche Bekanntmachung – Hundesteuersatzung der Gemeinde Bersteland vom 18.09.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Bersteland in ihrer Sitzung am 18.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Bersteland erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- a. Für den ersten Hund: 25,00 €
- b. Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Bersteland aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandekommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.

(3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8

Steueranmeldung und Steuerabmeldung

(1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.

- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9

Steuermarke

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
- a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.
- (4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Bersteland tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Bersteland über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 15.10.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Gemeinde Drahnsdorf

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 30.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 30.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 24-2024
Tenor: Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 25-2024
Tenor: Haushaltssatzung 2024 der Gemeinde Drahnsdorf
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Beschlusnummer: 27-2024
Tenor: Vereinbarung zur Übernahme einer Baustraße in Drahnsdorf
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 6 Nein: 1 Enthaltung: 1 Befangen: 1

Beschlusnummer: 28-2024
Tenor: Zustimmungserklärung für die Teilmaßnahme Abriss und Ersatzneubau Umfluterwehr im Bereich Vordermühle
Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg

Öffentliche Bekanntmachung-Hundesteuersatzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg vom 12.09.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg in ihrer Sitzung am 12.09.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1**Steuergegenstand**

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2**Steuerpflicht und Haftung**

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3**Gefährliche Hunde**

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4**Steuermaßstab und Steuersätze**

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

a. Für den ersten Hund: 25,00 €

b. Für den zweiten und jeden weiteren Hund: 40,00 €

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5**Steuerbefreiung**

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.

(2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.

(3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8**Steueranmeldung und Steuerabmeldung**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legendem Steuersatz, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9**Steuermarke**

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
 - a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
 - b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
 - c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:
 - a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
 - b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.
- (3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 15.10.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Die Gemeinde Krausnick - Groß Wasserburg informiert - Öffentliche Ausschreibung Biwakplatz Groß Wasserburg

Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg verpachtet ab 01.01.2025 den gemeindeeigenen Biwakplatz, gelegen auf dem Flurstück 320, Flur 1, Gemarkung Groß Wasserburg. Die Verpachtung erfolgt für einen Zeitraum von 5 Jahren. Die zur Verpachtung anstehende Fläche hat eine Größe von ca. 1.900 m².

Der künftige Pächter ist berechtigt und verpflichtet, auf dem Grundstück einen Biwakplatz zu betreiben und zu unterhalten. Dieser dient der kurzzeitigen Übernachtung (bis 3 Nächte) von Wasserwanderern sowie anderen Besuchern des Spreewaldes.

Die Fläche bietet 10 Wohnmobilen sowie bis zu 20 Zelten Platz.

Dem Pächter obliegt die Aufnahme und Betreuung der Besucher sowie die Kassierung der Nutzungsgebühren. Diese verbleiben als Einnahme beim Pächter. Die Höhe der Gebühren ist durch den Pächter in Abstimmung mit dem Verpächter festzulegen.

Den Besuchern steht ein Sanitärgebäude mit WC und Duschen zur Verfügung. Die Versorgung mit Strom, Trink- und Schmutzwasser sowie die Müllentsorgung sind gewährleistet.

Die Nutzung der Fläche für Rad- und Fußwanderer ist zu ermöglichen.

Mit der Bewerbung ist eine Konzeption der geplanten weiteren Entwicklung und Gestaltung des Biwakplatzes einzureichen. Des Weiteren ist ein Angebot zur Pachthöhe abzugeben. Das Mindestgebot liegt bei einer jährlichen Pacht von 4.000,00 €. Die Gemeinde Krausnick-Groß Wasserburg ist nicht verpflichtet, dem Höchstbietenden oder einem anderen Bieter den Zuschlag zu erteilen. Durch den Pächter sind darüber hinaus die Nebenkosten für Trink- und Abwasser, Strom sowie die Müllentsorgung zu entrichten.

Ihre Unterlagen senden Sie bitte bis zum 22.11.2024 an das Amt Unterspreewald, Bauamt, Kennwort: „Biwakplatz Groß Wasserburg“, Markt 1, 15938 Golßen.

Ansprechpartner:

Amt Unterspreewald, Bauamt, Frau Wogatzki
Nebenstelle Schönwalde, Hauptstr. 49, 15910 Schönwalde
Tel.035452/384-417 Mail: liegenschaften@unterspreewald.de

Gemeinde Schönwald

Amtliche Bekanntmachung - Frühzeitige Information der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan „Recyclinganlage Schönwalde“ der Gemeinde Schönwald nach § 3 Abs. 1 BauGB

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeindevertretung Schönwald hat in ihrer Sitzung am 12.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Recyclinganlage Schönwalde“ beschlossen.

Der Eigentümer eines ortsansässigen Recycling-Unternehmens will in den nächsten Jahren seinen bestehenden Unternehmensstandort modernisieren und erweitern. Zudem ist es Ziel der Planungen die Rahmenbedingungen für die vom Vorhabenträger teilweise schon umgesetzten Präsentations- und Schauanlagen im Zusammenhang mit dem Baustoffrecycling zu schaffen. Beplant wird die für diesen Zweck momentan zur Verfügung stehende Fläche, bei der eine hinreichend konkrete Perspektive zur Umsetzung besteht. Dies betrifft die Flächen im Geltungsbereich des bisherigen VEP „Recyclinganlage Schönwalde“ aus dem Jahr 1993 sowie die daran angrenzenden, zum Teil bereits baulich genutzten Flächen.

Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich östlich des Ortsteils. Es umfasst ganz oder teilweise (tlw.) die Flurstücke 136/1, 229 (tlw.) & 231 jeweils in der Flur 5 der Gemarkung Schönwalde.

Information über das Internet

Die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom April 2024 sowie die zugehörige Begründung werden zur Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung im Internet in der Zeit

vom 11.11.2024 bis einschließlich 13.12.2024

unter der nachfolgenden Adresse

<https://www.unterspreewald.de/>

zu jedermanns Einsicht veröffentlicht.

Zusätzliche Zugangsmöglichkeit

Als Zugangsmöglichkeit, zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet, werden die Unterlagen, die Gegenstand der Information der Öffentlichkeit sind, während des o. a. Zeitraumes am Sitz der zuständigen Verwaltung im Amt Unterspreewald, Hauptsitz Golßen, Markt 1, 1.OG, R108, 15938 Golßen sowie in der Nebenstelle Schönwalde, Hauptstraße 49, Bauamt, Zimmer S 006, 15910 Schönwalde OT Schönwalde öffentlich ausgelegt

Montag	10.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	10.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	09.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag	10.00 bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Abgabe von Stellungnahmen

Während dieser Auslegefrist können von jedermann Hinweise und Anregungen zum Vorentwurf, der Gegenstand der Information der Öffentlichkeit ist, bei der Gemeinde abgegeben werden.

Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden. Die Gemeinde stellt dazu folgende Zugangsmöglichkeit per E-Mail bereit:

planung@unterspreewald.de

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann darüber hinaus Stellungnahmen auch auf einem anderen Weg, zum Beispiel schriftlich oder während der Dienstzeiten bei der oben genannten Adresse der zuständigen Verwaltung mündlich zur Niederschrift, abgegeben werden.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

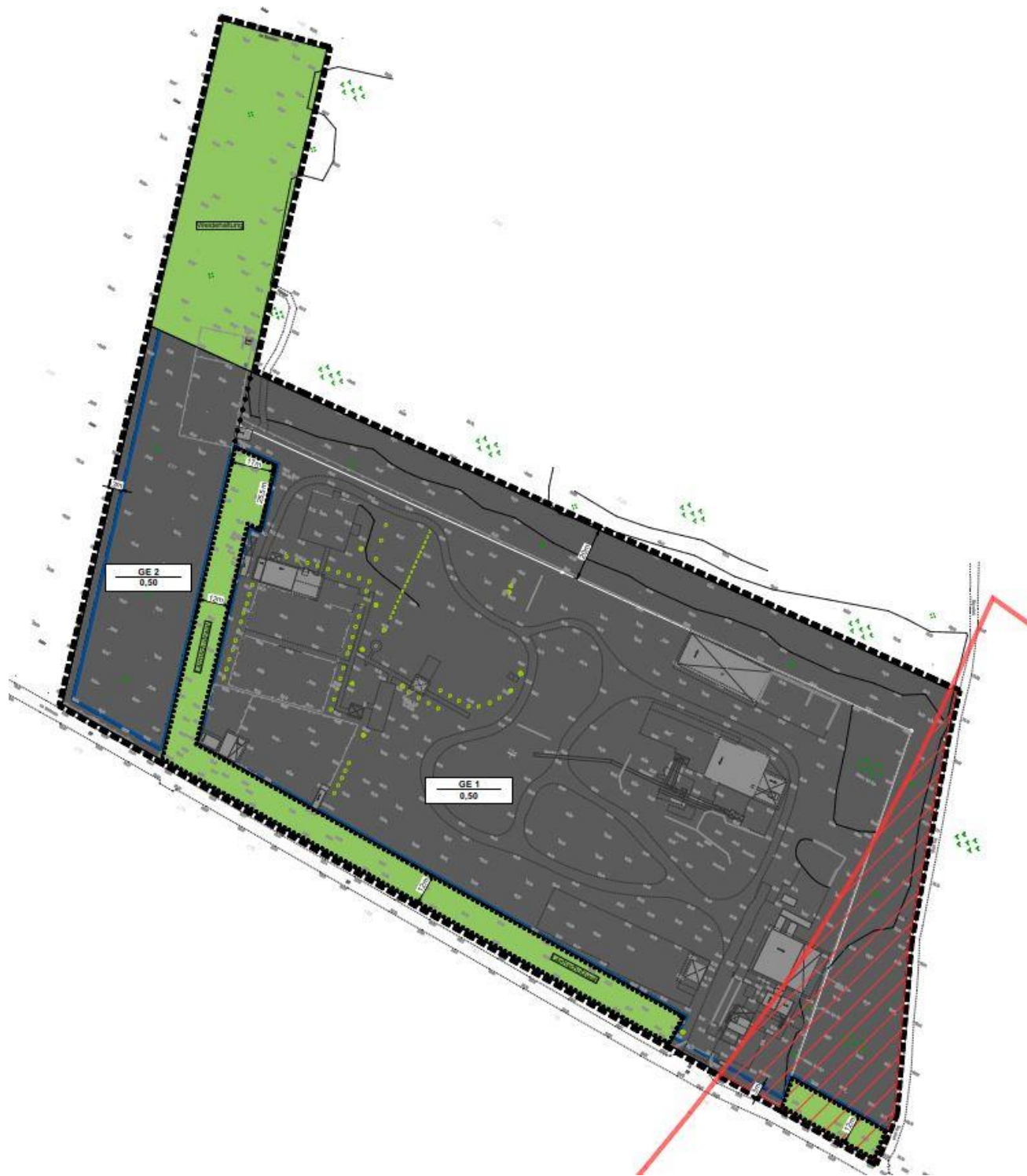
gez. M. Kehling
Amdtdirektor

Anlage: Geltungsbereich Plangebiet

Vorentwurf



Geltungsbereich Plangebiet



Vorentwurf

Gemeinde Steinreich

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.10.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Gemeindevertretung vom 10.10.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

- Beschlusnummer:** 35-2024
- Tenor:** Nachtragsatzung 2024 der Gemeinde Steinreich
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 33-2024
- Tenor:** Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Steinreich (Neufassung) in Abänderung des Wortlautes
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 30-2024
- Tenor:** Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024 und der Stichwahl vom 30.06.2024
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 34-2024
- Tenor:** Übertragung städtebaulicher Vertrag gem. § 11 BauGB für den Bebauungsplan "Elysium Solar in Schenkendorf" im OT Schenkendorf von der "Elysium Solar GmbH" an die "Elysium Solar Schenkendorf GmbH"
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 8 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 36-2024
- Tenor:** Durchführungsbeschluss der Baumaßnahme: Sanierung des Gehweges im Ortsteil Sellendorf im Bereich der Dorfstraße 1 - 27 sowie der Straßenbeleuchtung im gesamten Ortsteil Sellendorf in Abänderung des Wortlautes
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 9 Davon anwesend: 9
Ja: 9 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

Öffentliche Bekanntmachung - Hundsteuersatzung der Gemeinde Steinreich vom 10.10.2024

Aufgrund der §§ 3 und 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 ([GVBl.I/24, \[Nr. 10\]](#)) hat die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Steinreich in ihrer Sitzung am 10.10.2024 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Die Gemeinde Steinreich erhebt eine Hundesteuer. Steuergegenstand ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet zu persönlichen Zwecken.

§ 2

Steuerpflicht und Haftung

(1) Steuerpflichtig ist der Halter eines Hundes. Hundehalter ist derjenige, dem der Hund zeitlich und räumlich zugeordnet ist und wer im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von 2 Wochen dem Eigentümer, dem Tierheim oder der örtlichen Ordnungsbehörde übergeben wird.

(3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland besteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht besteht in jedem Fall, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe zum Abrichten oder Ausbilden den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

(4) Sind mehrere Personen gemeinsam Hundehalter, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gefährliche Hunde

Gefährlich im Sinne dieser Satzung sind Hunde, bei denen die Gefährlichkeit durch eine Ordnungsbehörde per Verwaltungsakt festgestellt wurde.

§ 4

Steuermaßstab und Steuersätze

(1) Die Steuer für die Hundehaltung beträgt jährlich:

- | | |
|---|---------|
| a) Für den ersten Hund: | 25,00 € |
| b) Für den zweiten und jeden weiteren Hund: | 40,00 € |

(2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für gefährliche Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung 500,00 € je gefährlichen Hund.

§ 5

Steuerbefreiung

(1) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde Steinreich aufhalten, sind für diejenigen Hunde von der Steuer befreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

(2) Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe Blinder, Tauber oder sonst hilfloser Personen dienen, werden auf Antrag von der Hundesteuer befreit. Nachweis hierüber ist durch Vorlage eines gültigen Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „B“, „G“ oder „H“ zu erbringen.

(3) Steuerbefreiungen nach (2) werden nicht gewährt für Hunde im Sinne des § 3 dieser Satzung.

§ 6**Beginn und Ende der Steuerpflicht**

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des auf die Aufnahme des Hundes folgenden Kalendermonats.
- (2) Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendermonats, welcher auf den Zeitpunkt folgt, in dem der Hund drei Monate alt geworden ist. In den Fällen des § 2 Absatz 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des Kalendermonats der auf den Tag folgt, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten wurde.
- (3) Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf den Zuzug folgenden Kalendermonats.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, verzieht, abhandenkommt oder verendet und eine Abmeldung bei der Gemeinde Steinreich über das Amt Unterspreewald (Amtsverwaltung) erfolgt. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendermonats der Abmeldung.

§ 7**Festsetzung und Fälligkeit der Steuer**

- (1) Die Steuer wird durch Verwaltungsakt (Steuerbescheid) für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres entsteht oder endet – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.
- (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig und ohne erneute Aufforderung weiter zu entrichten.
- (3) Endet die Steuerpflicht, ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

§ 8**Steueranmeldung und Steuerabmeldung**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme, des Zuzugs oder – wenn der Hund ihm durch Geburt einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist – bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, anzumelden. In Fällen den § 2 (3) Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von 2 Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist erfolgen.
- (2) Die Abmeldung eines Hundes hat durch den bisherigen Halter binnen zwei Wochen nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, er verendet, verzogen oder abhandengekommen ist, bei der Amtsverwaltung des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen, abzumelden.
- (3) An- und Abmeldungen zur Hundesteuer bedürfen der Schriftform. Soweit von der Amtsverwaltung entsprechende Formblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu nutzen.
- (4) Wegfall von Steuerbefreiungen und sonstige Änderungen in der Steuerpflicht sowie des zu Grunde zu legenden Steuersatzes, sind dem Steueramt des Amtes Unterspreewald binnen 14 Tagen zu melden. Änderungen werden mit Beginn des auf dem Ereignis folgenden Kalendermonates berücksichtigt.
- (5) Die übrigen Mitwirkungspflichten ergeben sich aus § 12 (1) Nr. 3a KAG in Verbindung mit den §§ 90, 91 und 93 der Abgabenordnung.

§ 9**Steuermarke**

- (1) Nach der Anmeldung zur Hundesteuer wird für jeden Hund eine Steuermarke ausgegeben.
- (2) Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Steuermarke führen. Auf Verlangen eines Beauftragten des Amtes Unterspreewald ist die Steuermarke vorzuzeigen.
- (3) Bei Abmeldung des Hundes ist die Steuermarke zurück zu geben. Unterbleibt die Rückgabe, ist dies gebührenpflichtig. Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine gebührenpflichtige Ersatzmarke ausgehändigt. Die Gebühr in Höhe von 6,00 € ergibt sich aus der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Unterspreewald.

§ 10**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 (2) KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- a) als Hundehalter entgegen § 8 (1) dieser Satzung einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig anmeldet,
- b) als Hundehalter entgegen § 9 (2) dieser Satzung einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte, gültige Steuermarke führt oder die Steuermarke auf Verlangen eines Bediensteten des Amtes Unterspreewald nicht vorzeigt,
- c) als Hundehalter entgegen § 5 (2) dieser Satzung den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt auch:

- a) wer als Steuerpflichtiger oder anderer Beteiligter die in Absatz 1 Buchstabe a, b und c genannten Ordnungswidrigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig begeht, ohne es dabei zu ermöglichen Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen,
- b) als Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstand, oder deren Stellvertreter sowie Hundehalter oder sonstig Beteiligter entgegen § 8 (4) dieser Satzung Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(3) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

(4) Gemäß § 15 (3) KAG können Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 2 gemäß § 3 (2) Satz 1 BbgKVerf in Verbindung mit § 17 (1) OWiG mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Steinreich tritt rückwirkend zum 01.07.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2017 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Steinreich über die Erhebung einer Hundesteuer vom 30.11.2021 außer Kraft.

Golßen, 16.10.2024

gez. M. Kehling
Amtdirektor

Stadt Golßen

Öffentliche Bekanntmachung – Beschlüsse der Stadt Golßen vom 23.09.2024

Hiermit werden gem. § 39 Abs.3 BbgKVerf nachfolgende Beschlüsse, welche in der **Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.2024** gefasst wurden, in ortsüblicher Weise in ihrem wesentlichen Inhalt öffentlich bekannt gemacht:

Beschlusnummer: 119-2024

Tenor: Nachtragssatzung und Nachtragshaushaltsplan 2024 der Stadt Golßen in Abänderung des Wortlautes

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 15 Nein: 0 Enthaltung: 2 Befangen: 0

Beschlusnummer: 124-2024

Tenor: Satzung der Stadt Golßen über die Erhebung einer Hundesteuer (Neufassung)

Abstimmungsergebnis: Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0

- Beschlusnummer:** 118-2024
- Tenor:** Abschluss eines Vertrages über die Grundstücksnutzung und Bewilligung der Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die Gasleitung in der Gemarkung Zützen, Flur 1 Flurstück 370 und Flur 2, Flurstücke 793 und 800
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 123-2024
- Tenor:** Stellungnahme zum Widerspruch der Firma eno energy GmbH zum Vorhaben: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage am Standort 15938 Golßen OT Mahlsdorf (Windenergiepark Schenkendorf Nord) gegen den Ablehnungsbescheid Nr. 50.018.00/23/1.6.2V/T12 des Landesamtes für Umwelt (LfU) in Abänderung des Wortlautes
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 120-2024
- Tenor:** Gültigkeit der Kommunalwahlen vom 09.06.2024 und der Stichwahl vom 30.06.2024 in der Stadt Golßen
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 17 Nein: 0 Enthaltung: 0 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 136-2024
- Tenor:** Stellungnahme der Stadt Golßen zum Entwurf der Teilfortschreibung der Schulentwicklungsplanung im Landkreis Dahme-Spreewald für den Bereich der weiterführenden Schulen 2025/2026 bis 2029/2030
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 16 Nein: 0 Enthaltung: 1 Befangen: 0
- Beschlusnummer:** 140-2024
- Tenor:** Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid zur zu viel gezahlten Amtsumlage für das Jahr 2023 in Abänderung des Wortlautes
- Abstimmungsergebnis:** Gesetzl. Anzahl der Mitglieder: 17 Davon anwesend: 17
Ja: 14 Nein: 0 Enthaltung: 3 Befangen: 0

Sonstige amtliche Bekanntmachungen**Land Brandenburg****Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben "Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III"
der Kieswerk Schiebsdorf GmbH**

Bekanntmachung des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Im Rahmen des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ der Kieswerk Schiebsdorf GmbH wird ab

**Montag, 11. November 2024
bis einschließlich Montag, 25. November 2024
in Zuständigkeit des Landesamts für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Brandenburg (LBGR), Inselstraße 26 in 03046 Cottbus**

eine Online-Konsultation durchgeführt.

Gemäß § 73 Absatz 6 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Gemäß § 27 c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG kann der Erörterungstermin durch eine Online-Konsultation ersetzt werden.

Die Online-Konsultation ist gemäß § 68 Abs. 1 VwVfG nicht öffentlich. Anderen Personen als den teilnahmeberechtigten Personen und Stellen und ihren Vertretern ist der Zugriff auf die zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht gestattet.

Die Teilnahmeberechtigten werden gemäß § 27 c Abs. 2 VwVfG über die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation benachrichtigt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser muss seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachweisen und zu den Akten der Anhörungsbehörde (LBGR) geben.

Zur Teilnahme an der Online-Konsultation werden durch das LBGR den Teilnahmeberechtigten postalisch die Zugangsdaten übermittelt, welche es Ihnen ermöglichen, die sonst im Erörterungstermin oder der mündlichen Verhandlung zu behandelnden Informationen zugänglich zu machen. Gleichzeitig wird den Teilnahmeberechtigten die Möglichkeit eingeräumt, sich schriftlich an folgende Adresse:

Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe
Inselstraße 26
03046 Cottbus

oder elektronisch an folgende E-Mail-Adresse:

LBGR-Dez42@lbgr.brandenburg.de

zu äußern.

Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freigestellt. Durch die Teilnahme an der Konsultation bzw. durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet.

Beiträge im Rahmen der Online-Konsultation werden der Antragstellerin sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Nach Abschluss der Erörterung im Rahmen der Online-Konsultation wird durch die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen bzw. Stellungnahmen entschieden.

Diese Bekanntmachung wird gemäß § 27a VwVfG auf der Internetseite des LBGR

<http://www.lbgr.brandenburg.de>

veröffentlicht und kann dort unter folgenden Pfad:

Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG → „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ eingesehen werden.

Den zur Teilnahme an der Online-Konferenz Berechtigten stehen sämtliche zur Erörterung dienenden Unterlagen für den Zeitraum der Online-Konsultation auf der Internetseite des LBGR unter folgendem Pfad zur Verfügung:

Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG → „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ → **Online-Dokument**.

Darunter befindet sich die Gegenüberstellung der Erwiderungen der Vorhabenträgerin (Kieswerk Schiebsdorf GmbH) zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den Einwendungen der Verbände und den privaten Einwendungen. Die Antragsunterlagen sind nach wie vor auf der Internetseite des LBGR über den Link zum UVP-Portal unter dem Pfad:

Genehmigungsverfahren → Planfeststellungsverfahren → Planfeststellungsverfahren nach § 52 Abs. 2a i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG → „Kiessandtagebau Schiebsdorf I/III“ → **Portal UVP-Verbund** einsehbar.

Im Auftrag
gez. Wiedner



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Bodenordnung, Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

3. Änderungsbeschluss – Flurbereinigungsverfahren Pretschen

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Fürstenwalde hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 09.12.2014, 1. Änderungsbeschluss vom 28.08.2018 und 2. Änderungsbeschluss vom 16.05.2022 festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Pretschen Verf.-Nr. 3001 14

wird gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet wird nachstehend aufgeführtes Flurstück hinzugezogen und auch insoweit das Flurbereinigungsverfahren angeordnet:

Land Brandenburg
Landkreis Dahme-Spreewald

Gemeinde Märkische Heide

Gemarkung	Flur	Flurstück
Bückchen	1	496
Pretschen	1	219, 220, 221, 222, 223

Die Größe der hinzugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster 9,7809 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.581 ha.

Das Verfahrensgebiet und die hinzugezogenen Flurstücke sind auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte dargestellt.

2. Beteiligte

Am Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

3. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der hinzugezogenen Flurstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den hinzugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Pretschen.

4. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte an den zum Verfahrensgebiet hinzugezogenen Flurstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree anzumelden.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

Gemäß der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der hinzugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Verfahrensgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

6. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

7. Gründe

Der genehmigte Wege- und Gewässerplan im Flurbereinigungsverfahren Pretschen sieht für die Brücke über den Gröditscher Landgraben einen Ersatzneubau vor. Die Brücke befindet sich auf dem im Verfahrensgebiet liegenden Flurstück 123 der Flur 2 in der Gemarkung Pretschen und ebenfalls auf dem Flurstück 496 der Flur 1 in der Gemarkung Bückchen. Die Hinzuziehung des Flurstücks 496 der Flur 1 in der Gemarkung Bückchen ist für den geplanten Ersatzneubau der Brücke erforderlich.

Die Flurstücke 219, 220, 221, 222 und 223 der Flur 1 in der Gemarkung Pretschen werden aus vermessungstechnischen Gründen an der Verfahrensgrenze zum Verfahren zugezogen.

8. Hinweis über die Erhebung personenbezogener Daten

Im Flurbereinigungsverfahren werden personenbezogene Daten von Verfahrensbeteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) können auf der Internetseite

<https://lwf.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Information-DSGVO-FBV-nach-FlurbG.pdf>

eingesehen werden. Alternativ sind die Informationen auch beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree erhältlich.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Rathausstraße 6, 15517 Fürstenwalde/Spree Widerspruch erhoben werden.

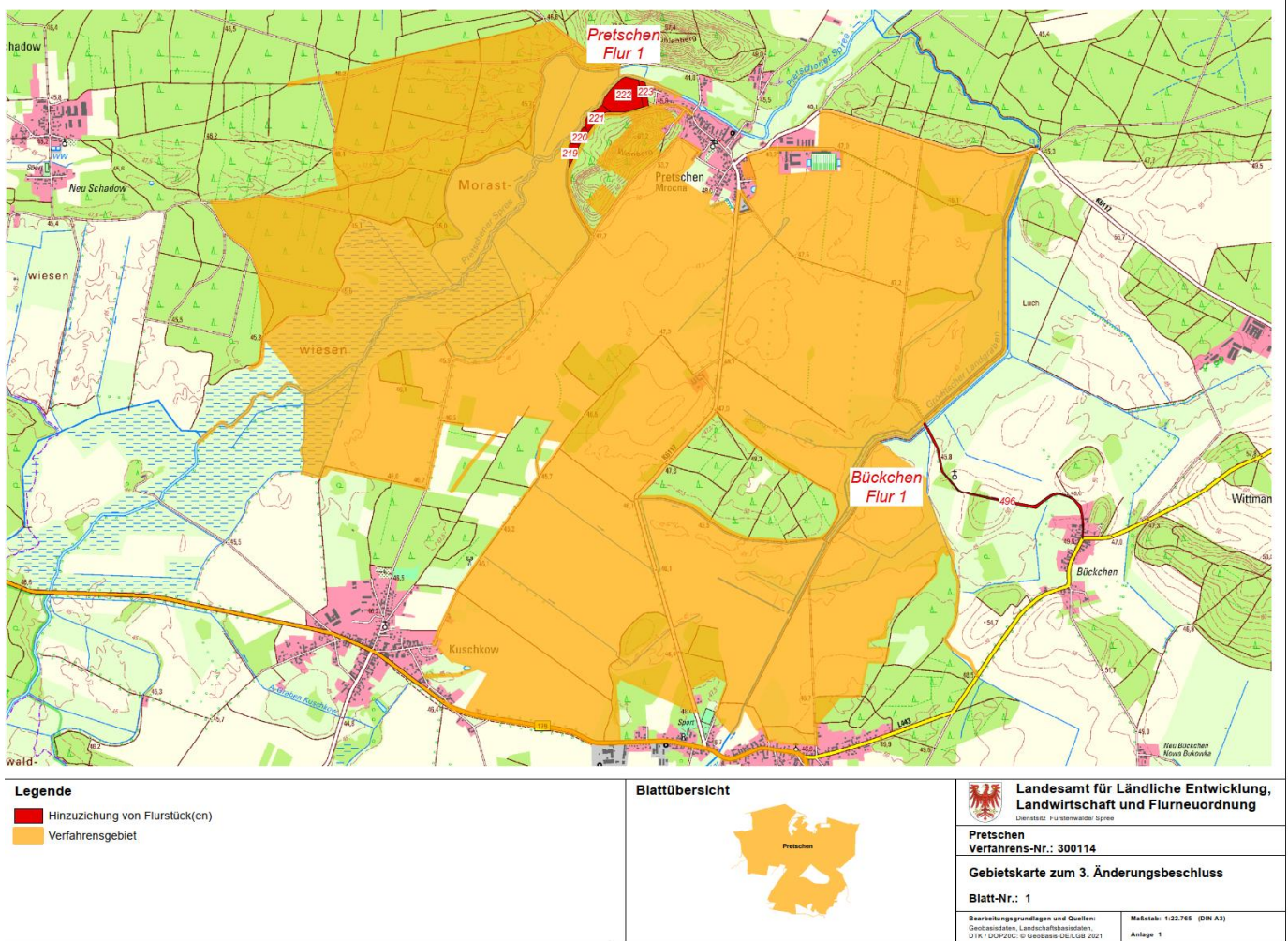
Fürstenwalde, den 18.10.2024

Im Auftrag

R. Morgenstern
Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung

Anlage
Gebietskarte





Bauabgangsstatistik im Land Brandenburg

statistik Berlin Brandenburg ⁷

Berlin, 17. Oktober 2024

Guten Tag, sehr geehrte Damen und Herren,

das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind.

Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen.

Melden Sie bitte deshalb *als Eigentümerin/Eigentümer*

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Boche, Brit
GeschZ: 2, 44B
Telefon: 0331 8173-3843
Bautaetigkeit@statistik-bbb.de

Landkreis Dahme-Spreewald

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Gemeinde Drahnsdorf, Gemarkung Krossen Flur 1, 2 und 4

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Gemeinde Drahnsdorf: Gemarkung:	Krossen, Flur 1	Az.: 24_62_60_0129
	Krossen, Flur 2	Az.: 24_62_60_0124
	Krossen, Flur 4	Az.: 24_62_60_0148

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald).

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. November 2024 bis 20. Dezember 2024

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

Landkreis Dahme-Spreewald
Der Landrat



Information über eine Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen – Stadt Golßen, Gemarkung Mahlsdorf, Flur 1 - 4

Information des Landkreises Dahme-Spreewald, Kataster- und Vermessungsamt über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) in der jeweils gültigen Fassung

In der Stadt Golßen: Gemarkung:	Mahlsdorf, Flur 1	Az.: 24_62_60_0155
	Mahlsdorf, Flur 2	Az.: 24_62_60_0150
	Mahlsdorf, Flur 3	Az.: 24_62_60_0158
	Mahlsdorf, Flur 4	Az.: 24_62_60_0157

wurden Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters (Aktualisierung der Nutzungsarten und der Lagebezeichnungen) durchgeführt.

Die Arbeiten zur Verbesserung des Liegenschaftskatasters sind regelmäßig erforderlich, um die Qualität des Liegenschaftskatasters als öffentliches raumbezogenes Geoinformationssystem nach § 5 Absatz 1 des BbgVermG sicherzustellen. Gemäß § 17 Absatz 2 Satz 3 BbgVermG können die veränderten Teile der Liegenschaftskarte durch Offenlegung bekannt gegeben werden.

Weitere Informationen finden Sie unter:

<https://www.dahme-spreewald.info/de/verwaltung/verwaltungsstruktur/dezernat3/katasteramt/liegenschaftskataster1/informationen-zur-tatsaechlichen-nutzung/>



Die Offenlegung erfolgt in den Diensträumen der Katasterbehörde Dahme-Spreewald, Reutergasse 12, Erdgeschoss, Raum 151 in 15907 Lübben (Spreewald).

Die Einsichtnahme ist im Rahmen der allgemeinen Öffnungszeiten möglich.

Vom 20. Dezember 2024 bis 20. Januar 2025

Im Auftrag

Michaelis
-Amtsleiter-

Amt Unterspreewald**Wechsel der E-Mail-Adresse für das Amtsblatt und das Amtsjournal**

Wir bitten Sie zukünftig Ihre Anliegen und regionale Anzeigenwünsche für das Amtsjournal sowie amtliche Bekanntmachungen für das Amtsblatt an folgende E-Mail-Adresse zu senden:

amtsblatt@unterspreewald.de

Die Anzeigenschaltung für überregionale Anzeigen im Amtsjournal direkt über den Wittich-Verlag bleibt davon unberührt.

Die bisher angegebene E-Mail-Adresse zentraldienst@unterspreewald.de nutzen Sie bitte nur noch für Angelegenheiten, die die Verwaltung betreffen.

Vielen Dank, Ihr Amt Unterspreewald, der Zentraldienst

Ausschreibungen Amt Unterspreewald**Stellenausschreibung für die Kämmerei**

Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Das **Amt Unterspreewald** beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Sachbearbeiter für die Kämmerei (m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

<https://unterspreewald.de>



Stellenausschreibung für die Gemeinde Drahnsdorf



Amt Unterspreewald, Landkreis Dahme-Spreewald

Die amtsangehörige **Gemeinde Drahnsdorf** beabsichtigt folgende Stelle zu besetzen:

Gemeindearbeiter (m/w/d).

Den Ausschreibungstext können Sie einsehen unter:

<https://unterspreewald.de>



Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 1 a

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort am Goetheplatz 1a in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 1. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Duschbad mit einer Gesamtwohnfläche von 55,09 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. In der Küche ist ein Fliesenspiegel vorhanden und der Fußboden ist mit einem PVC-Belag ausgestattet. Der Fußboden im Flur ist gefliest und in den Zimmern mit einem Laminatbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 425,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 260,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 165,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 520,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 107 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1987.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Vermietung einer Wohnung in Golßen, Goetheplatz 2 b

Die Stadt Golßen vermietet ab 15.11.2024 am Goetheplatz 2 b in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 4. OG und verfügt über 2 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 51,05 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden und der Fußboden ist gefliest. Alle anderen Fußböden sind mit einem Laminatbelag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 425,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 260,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 165,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 520,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 91 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1985.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer:

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Vermietung einer Wohnung in Golßen, Parkstraße 2

Die Stadt Golßen vermietet ab sofort in der Parkstraße 2 in 15938 Golßen eine Wohnung. Die Wohnung befindet sich 1. OG und verfügt über 3 Zimmer inkl. Küche und einem Wannenbad mit einer Gesamtwohnfläche von 65,52 m².

Der Fußboden und die Wände im Bad sind gefliest. Ein Fliesenspiegel in der Küche ist vorhanden. Alle anderen Fußböden sind mit einem hochwertigen und pflegeleichten PVC-Design Belag ausgestattet. Die Wände sind mit Raufasertapete versehen.

Die Warmmiete beträgt 590,00 €. Diese setzt sich aus der Kaltmiete in Höhe von 390,00 €/mtl. sowie den Betriebs- und Heizkostenvorauszahlungen von insgesamt 200,00 €/mtl. zusammen.

Für die Mietwohnung ist eine Kautionszahlung in Höhe von 780,00 €.

Energieverbrauchsausweis: 168 kWh/(m²a), Erdgas, Baujahr 1970.

Besichtigungstermine vereinbaren Sie bitte mit Frau Waldschock unter der nachfolgend genannten Telefonnummer.

Amt Unterspreewald
Bauamt / Wohnungsverwaltung
Frau Waldschock
Markt 1
15938 Golßen
Tel. 035452 384-421
wohnungsverwaltung@unterspreewald.de

Trink- und Abwasserverbände**Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau fasste am 07.10.2024 folgende Beschlüsse:****Öffentlicher Teil****Beschluss Nr.: 11/2024**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Herrn Werner Hämmerling zum Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 12/2024

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau wählt Herrn Rene` Schiela zum Stellvertreter des Vorsitzenden der Verbandsversammlung.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 13/2024

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung der Havariebeseitigung an den AW-Pumpwerken Zwischenpumpwerk 2 Kuschkow, AW-Pumpstation Feuerwehr Groß Leuthen, AW-Pumpstation Pavillon Groß Leuthen, Schacht- und Kanalsanierung im Verbandsgebiet gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Vorstandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr.: 14/2024

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau genehmigt die Eilentscheidung vom 21.08.2024. Der Stromliefervertrag wird für einen 3 Jahreszeitraum (2025-2027) mit der Envia, Mitteldeutsche Energie AG, Postfach 15 16 52, 03060 Cottbus, geschlossen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.

gez. Dieter Freihoff
Verbandsvorsteher

gez. Werner Hämmerling
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Jagdgenossenschaften**Forstbetriebsgemeinschaft/Jagdgenossenschaft**

Forstbetriebsgemeinschaft Rietzneuendorf
15910 Rietzneuendorf-Staakow
Dorfstraße 30

, den 16.10.2024

Einladung zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft Rietzneuendorf am 19.11.24

Sehr geehrte Damen und Herren,

unsere diesjährige ordentliche Mitgliederversammlung findet **am 19.11.2024 um 18:00 Uhr in der Gaststätte Albrecht in Prierow** statt.

Auf der Tagesordnung stehen folgende Themen:

- Begrüßung durch den Vorstand
- Vorstellung der Gäste, Herrn Göhler Revierleiter für Privatwälder, Herrn Elsner AXA Versicherung
- Aktualisierung der Mitgliederdaten der FBG Rietzneuendorf
- Zukunft der FBG Rietzneuendorf, weitere Arbeitsweise
- Wahl eines neuen Vorstands auf Grund altersbedingten Ausscheidens von Herrn Mittmann und Herrn Schwebel
- Mitgliederfragen/Probleme
- Verschiedenes

Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Frank Wolf

Mitglied im Vorstand FBG Rietzneuendorf

Jagdgenossenschaft 15938 Sellendorf

LK Dahme-Spreewald

Einladung der Jagdgenossenschaft Sellendorf zur Mitgliederversammlung am 29.11.24

Sehr geehrte Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellendorf,

zu der am **Freitag, den 29.11.2024 um 18:00 Uhr** in der Feuerwehr in Sellendorf stattfindenden Jahreshauptversammlung laden wir alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Sellendorf bzw. deren bevollmächtigte Vertreter recht herzlich ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Esseneinnahme
3. Information zur aktuellen Situation
4. Bericht der Jagdausübenden
5. Rechenschaftsbericht 2023/2024
6. Haushaltsplan 2024/2025
7. Diskussion
8. Sonstiges

Wir bitten um das möglichst vollständige Erscheinen unserer Mitglieder.

Weiterhin bitten wir um nachweisliche Informationen bei Flächenänderungen.

Mit freundlichen Grüßen

K. Lauschke

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft Sellendorf

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Unterspreewald mit den Gemeinden Bersteland, Drahnisdorf, Kasel-Golzig, Krausnick-Groß Wasserburg, Rietzneuendorf-Staakow, Schlepzig, Schönwald, Steinreich, Unterspreewald und der Stadt Golßen

Das Amtsblatt des Amtes Unterspreewald erscheint nach Bedarf jeweils Freitag.

Es ist in den Verwaltungsgebäuden des Amtes Unterspreewald, Markt 1, 15938 Golßen und Hauptstraße 49, 15910 Schönwald beim Zentraldienst und über das Internet unter www.unterspreewald.de erhältlich. Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter den genannten Anschriften über den Postversand bezogen werden.

Herausgeber: Amt Unterspreewald Markt 1, 15938 Golßen

Verantwortlich für das Amtsblatt: Der Amtsdirektor des Amtes Unterspreewald